

Präsidiumsbeschluss

Richterin am Amtsgericht Pohl kehrt zum 01.10.2021 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7 aus der Elternzeit zurück. Der Dienstleistungsauftrag von Richter Dr. Meurer bei dem Amtsgericht Viersen endet mit Ablauf des 30.09.2021.

Die Geschäftsverteilung wird daher unter Aufrechterhaltung im Übrigen mit Wirkung ab dem 01.10.2021 wie folgt geändert:

1.

Richterin am Amtsgericht Pohl werden folgende Aufgaben übertragen:

a)

der bisher in die Zuständigkeit von Richter Dr. Meurer fallende Bestand der Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B – H (Abteilung 24), jeweils mit der Bewährungsaufsicht;

b)

die ab dem 01.10.2021 neu eingehenden Strafsachen der Abteilung 24 (Buchstaben B-H) gegen Erwachsene mit den Endziffern 4 - 9, jeweils mit der Bewährungsaufsicht;

c)

Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben B – H (Abteilung 48);

d)

die aus der Abteilung der Richterin am Amtsgericht Bödger stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;

e)

die Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Bödger als Zeugin benannt ist;

f)

die ihr gemäß Ziffer 4. dieses Beschlusses übertragenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene.

Richterin am Amtsgericht Pohl wird in allen ihr übertragenen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Bödger vertreten.

2.

Richterin am Amtsgericht Bödger ist in Erweiterung der ihr unter Ziffer 6.k) des Geschäftsverteilungsplans bereits übertragenen Aufgaben zusätzlich für die ab dem 01.10.2021 neu eingehenden Strafsachen der Abteilung 24 (Buchstaben B-H) gegen Erwachsene mit der Endziffer **3**, jeweils mit der Bewährungsaufsicht, zuständig.

Richterin am Amtsgericht Bödger wird in den ihr gemäß Ziffer 6. d) und e) des Geschäftsverteilungsplans übertragenen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Pohl vertreten und im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Jakobs.

3.

Richterin am Amtsgericht Jakobs wird wie folgt vertreten:

a) durch Richterin am Amtsgericht Pohl:

aa) in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A, I – R einschließlich der Bewährungsaufsicht (Abteilung 4),

bb) in Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben A, I – Z (Abteilung 48);

b) durch Richterin am Amtsgericht Bödger:

aa) in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z einschließlich der Bewährungsaufsicht (Abteilung 35),

bb) in den aus der Abteilung von Richterin am Amtsgericht Pohl stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind,

cc) in Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Pohl als Zeugin benannt ist,

dd) in Privatklagesachen.

4.

Die richterlichen Aufgaben in Bußgeldsachen gegen Erwachsene (**Abteilung 18**) - mit Ausnahme der Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erziehungshaft gemäß § 96 OWiG, die weiterhin in die Zuständigkeit von Richterin am Amtsgericht Bödger und Richterin am Amtsgericht Schreiner fallen (Abteilung 19) - werden wie folgt verteilt:

a)

Richterin am Amtsgericht Bödger behält ihren bisherigen Bestand der Abteilung 18.

b)

Die laufenden, bis zum 30.09.2021 eingegangenen Verfahren der Abteilung 18 aus dem bisher in die Zuständigkeit von Richter Dr. Meurer fallenden Bestand werden nach den Endziffern der Aktenzeichen wie folgt verteilt:

aa) Endziffern 0, 1, 2, 3: Direktor des Amtsgerichts Holtmann

bb) Endziffern 4, 5, 6: Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers

cc) Endziffern 7, 8, 9: Richterin am Amtsgericht Pohl

c)

Die ab dem 01.10.2021 neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene werden in der Wachtmeisterei jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle für Bußgeldsachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

In der Geschäftsstelle für Bußgeldsachen werden die durch die Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in das Register der Abteilung 18 eingetragen.

Die richterliche Zuständigkeit für neu eingetragene Verfahren wird nach den Endziffern der vergebenen Aktenzeichen wie folgt festgelegt:

aa) Endziffern 0, 1, 2, 3: Direktor des Amtsgerichts Holtmann

bb) Endziffern 4, 5, 6: Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers

cc) Endziffern 7, 8, 9: Richterin am Amtsgericht Pohl

d)

Die Endziffernzuständigkeit erstreckt sich auf Entscheidungen über Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2 OWiG nach gerichtlicher Entscheidung.

e)

Für Bußgeldverfahren, die durch das Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, ist zuständig

aa) Direktor des Amtsgerichts Holtmann, wenn zuvor Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers entschieden hat;

bb) Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers, wenn zuvor Richterin am Amtsgericht Pohl entschieden hat;

cc) Richterin am Amtsgericht Pohl, wenn zuvor Direktor des Amtsgerichts Holtmann entschieden hat.

Soweit eine vor dem 01.10.2021 getroffene gerichtliche Bußgeldentscheidung betroffen ist, ist zuständig:

aa) Direktor des Amtsgerichts Holtmann in Verfahren mit den Endziffern 0, 1, 2, 3

bb) Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers in Verfahren mit den Endziffern 4, 5, 6

cc) Richterin am Amtsgericht Pohl in Verfahren mit den Endziffern 7, 8, 9.

f)

Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers und Direktor des Amtsgerichts Holtmann vertreten sich in Bußgeldsachen gegenseitig.

Weitere Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Pohl.

5.

Richter am Amtsgericht Eckert werden die laufenden und neu eingehenden richterlichen Geschäfte in Nachlasssachen mit den Endziffern 5 – 9 übertragen.

Richter am Amtsgericht Eckert und Direktor des Amtsgerichts Holtmann vertreten sich in Nachlasssachen gegenseitig.

Weitere Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Schreiner.

6.

Richterin am Amtsgericht Schreiner werden zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben die laufenden und neu eingehenden richterlichen Geschäfte in Betreuungssachen und die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 – 3 FamFG mit der Endziffer **2** einschließlich der Rechtshilfesachen übertragen. Sie wird auch insoweit durch Direktor des Amtsgerichts Holtmann vertreten.

7.

Den Eil- und Bereitschaftsdienst in der Woche vom 22. bis zum 28. November 2021 nimmt Richterin am Amtsgericht Pohl wahr.

8.

Die Anlagen I-III zum Geschäftsverteilungsplan werden wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

Das Präsidium des Amtsgerichts
Viersen, den 9. September 2021

(H o l t m a n n)

(B ö d g e r)

(E c k e r t)

(D r . E h l e r s)

(S c h r e i n e r)